

Weisung zum Verfahren bei Umzügen innerhalb der ARGE MK:

- Verzieht ein Kunde innerhalb des Märkischen Kreises in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ARGE-Dienststelle, ist von der aufnehmenden Dienststelle **weder ein Erstantrag noch ein Folgeantrag** aufzunehmen. Ein Folgeantrag wird in der neuen Dienststelle erst aufgenommen, wenn der Bewilligungsabschnitt ausgelaufen ist.
- In der Eingangszone der aufnehmenden Dienststelle ist lediglich eine Veränderungsanzeige aufzunehmen. Natürlich sind die im Zusammenhang mit dem Umzug eintretenden Änderungen zu berücksichtigen und diesbezüglich die passenden Vordrucke herauszugeben (Mietbescheinigung, ggf. Vorlage Einkommens-/Vermögensunterlagen und Kontoauszüge eines neuen Partners etc.). Entsprechende VerBIS-Vermerke über Aushändigung und Entgegennahme der Unterlagen sind zu erstellen.
- Der Kunde bekommt einen Termin beim Pap innerhalb der gewohnten Mindeststandard-Fristen. Ein Termin beim LSB wird in aller Regel entbehrlich sein.
- In der abgebenden Dienststelle ist die Leistungszahlung **ohne Aufhebungsbescheid** einzustellen. In der aufnehmenden Dienststelle wird die Leistungszahlung unter der **neuen BG-Nr.** aufgenommen. Bis auf die eingetretenen Änderungen werden dabei grundsätzlich die Daten, insbesondere auch der Bewilligungszeitraum, so übernommen, wie sie in der abgebenden Dienststelle festgelegt wurden. Die aufnehmende Dienststelle erlässt lediglich einen Änderungsbescheid. Die Verantwortung für die Richtigkeit der ursprünglichen Bewilligungsdaten liegt bei dem Leistungssachbearbeiter, der diese Bewilligung gemacht hat. Auch ein evtl. **Haftungsverfahren wegen Fehlerhaftigkeit** der Daten würde diesen Leistungssachbearbeiter betreffen.

Beispiel: Bei **der** Bewilligung in der abgebenden Dienststelle wurde ein verwertbares Vermögen nicht berücksichtigt. Dies fällt dem LSB der aufnehmenden Dienststelle nach dem Umzug nicht auf, da ja keine entsprechenden Ermittlungen diesbezüglich erfolgen:

Die Verantwortung für die fehlerhafte Entscheidung liegt beim LSB, der das Vermögen ursprünglich übersehen hat. Bei der Weiterbewilligung ohne Antrag konnte der LSB der aufnehmenden Dienststelle den Fehler nicht erkennen und ist insofern am Vermögensschaden nicht beteiligt. Der LSB der aufnehmenden Dienststelle ist bis zum Ende des Bewilligungsabschnittes nur für die Daten verantwortlich, die er gegenüber der Ursprungsbewilligung ändert.

- Sollten Zahlungen von der ursprünglich zuständigen Dienststelle für Zeiten **nach** dem Umzug bereits erbracht worden sein, ist die neue Dienststelle hierüber zu informieren. Diese Zahlungen sind bei der Neuberechnung der Leistungen am neuen Wohnort zu berücksichtigen. Eine Rückforderung erfolgt daher —von der neuen Dienststelle- nur, soweit der Leistungsanspruch am neuen Wohnort niedriger ist bzw. für bestimmte Tage kein Leistungsanspruch bestand.